



## Wissen Sie schon? - August 2019

Autoren: Dr. Armin Knollseisen, Dr. Manuela Dantone, DDr. Roland Stauder, Dr. Veronika Baldauf

### Termine und Fälligkeiten

#### 20. August

- Monatliche MwSt-Zahlung Juli
- Trimestrale MwSt-Zahlung (2. Trimester)
- Trimestrale MwSt-Zahlung für Vereine mit 398-Gesetz (2. Trimester)
- Zahlung der 2. Rate der Rentenbeiträge für Handwerker und Kaufleute (Fixbetrag)
- Zahlung Lohnsteuer und Rentenbeiträge der Arbeitnehmer Monat Juli
- Einzahlung Quellensteuer
- Zahlung Bauarbeiterkasse
- Zahlung des Enasarcobeitrages für das 2. Trimester
- Monatliche Conai-Meldung

#### 25. August

- Monatliche INTRA-1 (Verkauf) Meldung
- Monatliche INTRA-2 (Einkauf) Meldung: Nur bei Überschreitung der Schwelle von 200.000 Euro bei IG-Wareneinkäufen bzw. von 100.000 Euro bei IG-Dienstleistungen

#### 31. August

- Incarcassa – Zahlung des Ergänzungsbeitrages (contributo integrativo) für Architekten und Ingenieure, welche im Berufsalbum aber nicht in der Rentenversicherungskasse Incarcassa eingetragen sind.
- Telematische Übermittlung der Tageseinnahmen des Monats Juli

### Mitteilung in eigener Sache - Sommerferien

Die Abteilung „Steuerberatung“ unserer Kanzlei bleibt wegen der Sommerferien vom 19.08.2019 bis zum 02.09.2019 geschlossen!

### Steuerguthaben für den Ankauf bzw. Anpassung der Registrierkassen!

Ab 1. Juli 2019 sind MwSt-Subjekte mit einem Jahresumsatz von über 400.000 Euro verpflichtet die Tageserlöse elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Ab dem 1. Januar 2020 betrifft diese Pflicht mit einigen Ausnahmen alle MwSt-Subjekte.

Für die Anschaffungs- bzw. Anpassungskosten wird für die Jahre 2019 bzw. 2020 ein Beitrag in Form eines Steuerguthabens gewährt. Das Steuerguthaben beträgt:

- bei Neukauf: 50% der Anschaffungskosten mit einem Maximalbetrag von 250 Euro;
- bei Anpassung: 50 Euro pro Registrierkasse.

Das Steuerguthaben kann ausschließlich über den Zahlungsvordruck F24 mit Steuerkodex 6899 verrechnet werden. Als Bezugsjahr ist das Jahr der Zahlung anzugeben. Die Verrechnung kann ab der MwSt-Abrechnung, welche auf den Monat des Ankaufs/Anpassung der Registrierkasse folgt, vorgenommen werden. Die Zahlung der Rechnung darf jedoch nicht in bar erfolgen. Das Steuerguthaben muss in der Steuererklärung im Jahr in welchem die Kosten entstanden sind, angeführt werden.

### Rundschreiben zur elektronischen Rechnung --> online auf unserer Homepage!

Die elektronische Rechnungslegung ist mit 1. Jänner 2019 in Kraft getreten. Ab dem **1.07.2019** (bei trimestraler Mehrwertsteuerabrechnung) bzw. **1.10.2019** (bei monatlicher Mehrwertsteuerabrechnung) wird der **Zeitpunkt der Rechnungserstellung** neu geregelt.



Auf unserer Homepage unter: [www.knollseisen.com](http://www.knollseisen.com), finden Sie ein ausführliches Rundschreiben zu diesem Thema.

### Auslandsvermögen 2016 - Warnbrief der Agentur der Einnahmen!

Die Agentur der Einnahmen führt aktuell Kontrollen in Bezug auf **nicht erklärte Auslandsvermögen und -einkommen** für das Steuerjahr **2016** durch. Die italienische Finanzverwaltung erhält automatisch Informationen von Drittstaaten und überprüft diese mit den Angaben in der Steuererklärung (Übersicht RW). Bei Abweichungen wird dann ein Warnschreiben an den Steuerpflichtigen gesendet. Steuerpflichtige, welche solche Warnbriefe erhalten, sollten diese **Briefe umgehend an unsere Kanzlei weiterleiten**, damit eventuelle Fehler bzw. Unterlassungen fristgerecht behoben werden können. Eine freiwillige Berichtigung ist trotz des

Schreibens der Agentur der Einnahmen möglich: es ist dann eine Ergänzungserklärung zu machen und die entsprechenden Steuern samt Strafen und Zinsen sind nachzuzahlen.

### **Automatische Verzugszinsen im Geschäftsverkehr!**

Das gesetzvertretende Dekret Nr. 231/2002 sieht vor, dass im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen, bei Überschreitung des vereinbarten Zahlungszieles, **automatisch** Verzugszinsen anreifen. Für das nun laufende **zweite Semester 2018** ist dieser Verzugszinssatz auf acht Punkte über den Refinanzierungssatz (0,00%) festgelegt worden. Er ist gegenüber dem ersten Semester 2018 unverändert geblieben. Die Verzugszinsen betragen somit 8,00 Prozent bzw. 12,00 Prozent bei verderblichen Lebensmitteln. Die Verzugszinsen können ab dem „vereinbarten Zahlungsziel“ berechnet und eingefordert werden.

### **„Ferragosto“- Aufschub!**

Ein Großteil der steuerlichen Einzahlungen, die im Zeitraum vom 01. August bis zum 20. August anfallen (auch die Ratenzahlungen für die Einkommenssteuern), sind automatisch auf den 20. August aufgeschoben worden (Art. 9-quater DL Nr.16/2012). Der Aufschub gilt nicht für Einzahlungen mittels F23 und für verwaltungstechnische Fristen (z. B. 90 Tage bei Mediationsverfahren).

Sollten Sie zu einem der oben genannten Themen noch Fragen haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in unserer Kanzlei in Verbindung setzen.